



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Pflegezeit (nur wenn keine Familienversicherung möglich ist)

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1 Antragstellende Person = Person in Pflegezeit

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefon
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)		Dauer der Pflegezeit vom - bis	

2 Beihilfeberechtigte Person

Name	Vorname	Personalnummer	Telefon
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)		Geburtsdatum	

3 Pflegebedürftige Person

- Beihilfeberechtigte Person
- Ehegattin/Ehegatte
- Kind, Vorname: _____

4 Beitrag während der Pflegezeit

Name der Krankenkasse oder des Versicherungsunternehmens: _____

Familienversicherung möglich

- ja
- nein

Monatsbeitrag zur Krankenversicherung in €: _____

Monatsbeitrag zur Pflegeversicherung in €: _____

- Die Pflegeperson hat das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Elterneigenschaft liegt nicht vor.
- Die Elterneigenschaft liegt vor.

¹ Erläuterung siehe Rückseite

Bestätigung der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Kranken- und Pflegekasse ²

5 Bankverbindung Kontoinhaber

Institut: _____	BIC: _____
IBAN: _____	▼ Hier endet die 22-stellige deutsche IBAN!

LBV 508 – 09/21

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass ich Änderungen unverzüglich anzuzeigen habe und die Zuschüsse ganz oder anteilig zurückzuzahlen sind, falls sie die Höhe der gezahlten Beiträge übersteigen.

Datum, Unterschrift antragstellende Person

Erläuterungen:

¹ Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG -) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder ab 01.01.2022 um 0,35 (bis 31.12.2021 um 0,25) Beitragssatzpunkte (Beitragszuschlag für Kinderlose) erhöht.

Der Beitragszuschlag ist jedoch nicht zu zahlen, von

- Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- Eltern von Kindern (Elterneigenschaft).

Die Elterneigenschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle (hier: Landesamt) durch eine Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde oder durch einen Auszug aus dem Familienstammbuch nachzuweisen. Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.

² Leistungsmittelung der Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens bitte beifügen.

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
- Arbeitsgebiet 347 -
70730 Fellbach**